



European
Writers'
Council

KI-Leitfaden für den Buchsektor.

Vertragliche und technische Empfehlungen zum
einvernehmlichen Umgang mit generativer KI.

Für Autor:innen,
Illustrator:innen,
Hörbuchsprecher:innen und
Übersetzer:innen, Verlage
und Buchhandel,
Veranstalter:innen und
Literaturvermittler:innen.

Photo by © Serhii Hryshchynshen

Foto:
©
Yaku
bovic
h
Vadzi
m

 **NETZWERK**
AUTORENRECHTE

KI-LEITFADEN FÜR DEN BUCHSEKTOR

Vertragliche und technische Empfehlungen zum einvernehmlichen Umgang mit generativer KI für Autor:innen und Übersetzer:innen, Illustrator:innen und Hörbuchsprecher:innen, Verlage und Buchhandel, Veranstalter:innen und weitere Akteur:innen des Buchsektors. Zur Verfügung gestellt durch den Europäischen Schriftstellerrat European Writers' Council (EWC), übersetzt von Claudia Arlinghaus und aktualisiert von Nina George in Kooperation mit dem Netzwerk Autorenrechte. Dieser Leitfaden soll zudem politischen Entscheidern und KI-Anbietern bei der Etablierung durchsetzbarer Regeln wie transparenter Nutzungsdokumentationen und Vergütungspflichten eine Hilfe sein.

++ Dieser KI-Leitfaden ist weder verbindlich, noch soll er als Vorgabe oder Ersatz für einzelstaatliche gesetzliche Regelungen oder weitere Vereinbarungen innerhalb des Buchsektor verstanden werden. ++

Der European Writers' Council (EWC) vertritt als weltweit größter Dachverband ausschließlich Autor:innen und Übersetzer:innen sämtlicher Genres des Buchsektors (Belletristik, Sach- und Fachliteratur, Kinder- und Jugendbuch, Lyrik usw.). Dabei steht der EWC für rund 220.000 Autor:innen und Übersetzer:innen aus 32 Staaten der EU, des EWR sowie aus Nicht-EU-Gebieten, die in 50 Organisationen und Berufsverbänden zusammengeschlossen sind und weltweit in 35 Sprachen schreiben und veröffentlichen.

Autor:innen, Illustrator:innen, Cover-Designer:innen, Übersetzer:innen und Hörbuch-Sprecher:innen sind ebenso wie Verlage, Lektor:innen und Verwertungsgesellschaften unmittelbar von den Auswirkungen sogenannter KI im Buchsektor und insbesondere von der Entwicklung und Anwendung generativer Technologien betroffen. Der EWC hat mit seiner internationalen Expert:innen-Taskforce sowie Jurist:innen und IT-Expert:innen die folgenden Empfehlungen erarbeitet, die zur Etablierung einer fairen Praxis innerhalb des Buchsektors und im Umgang zwischen Autor:innen und deren Agenturen, Übersetzer:innen, mit Verlagen und Buchhandel und Veranstalter:innen sowie langfristig mit den Entwicklern (generativer) KI beitragen sollen.

Dieser Leitfaden enthält:

- Rechtsraum und Text- und Data-Mining-Ausnahmen (Seite 2)
- Definitionsrahmen von „KI“ (Seite 3)
- 10 Empfehlungen für faire Arbeitsbeziehungen (Seite 5)
- Konkrete Anleitungen und Vorschläge zur praktischen Umsetzung der 10 Empfehlungen (Seite 9) inkl. Verträge, Absprachen, Technik.

Anmerkungen zum Rechtsraum:

Die Empfehlungen zielen insbesondere auf rechtliche Hoheitsgebiete ab, für die die Richtlinie 2019/790 (EU) über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (CDSM-RL) gilt und dementsprechend die Ausnahmeregelung zum Text- und Data-Mining (TDM) in Artikel 4 (in Deutschland: §44b UrhG). Anwendbar ist der KI-Leitfaden auch auf in den EU-Mitgliedsstaaten veröffentlichte Übersetzungen. Sämtliche Empfehlungen können über den EU-Rechtsraum hinaus angewandt werden.

Anmerkungen zur umstrittenen Text- und Data-Mining-Ausnahme:

Ob Text- und Data-Mining (TDM) gemäß Artikel 4 der CDSM-RL die Verwendung von Werken zur Entwicklung generativer KI abdeckt, bleibt strittig. Die KI-Grundverordnung der EU 2024/1689 („AI ACT“) in der verabschiedeten Version vom 21. Mai 2024, die am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, nimmt in ihren Erwägungsgründen und Vorbemerkungen Bezug auf die CDSM-Richtlinie, ohne jedoch diesen technischen und urheberrechtlich relevanten Aspekt formal zu klären. Wir erwarten entsprechende gerichtliche Auseinandersetzungen und/oder eine Klärung durch die Europäische Kommission im Zuge der Bewertung der CDSM-Richtlinie in der Periode 2025-2027. Der EWC rät dazu, grundsätzlich einen TDM-Rechtevorbehalt („Opt-out“) sowie zusätzliche Rechtevorbehalte gegen die Nutzung für generative KI (GenKI) auszusprechen; gleichzeitig sehen wir eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass aus eben dieser GenKI-Nutzungsart ein neues Exklusivrecht entstehen wird. Dementsprechend bedienen wir uns des TDM-Opt-outs als Schutzschild, bis die Rechtsfrage, ob TDM die GenKI-Entwicklung einschließt oder nicht, formal geklärt ist, und empfehlen den Rechtevorbehalt durch zusätzliche KI- und GenKI-Opt-outs.

Wir verweisen auf das am 5.9.2024 publizierte Tandemgutachten „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle – technologische und juristische Grundlagen“ hinsichtlich der Funktionsweise des KI-Trainings aus technischer und urheberrechtlicher Sicht von Prof. Dr. Tim W. Dornis (Universität Hannover) in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Sebastian Stober (Universität Magdeburg) im Auftrag der Initiative Urheberrecht:

<https://urheber.info/diskurs/ki-training-ist-urheberrechtsverletzung>

TEIL I: DEFINITION VON KI

FÜR WELCHE ANWENDUNGEN DIESER LEITFADEN GEDACHT IST - UND FÜR WELCHE NICHT

Seit November 2022 und der Einführung von ChatGPT und anderen Textgeneratoren sind im Buchsektor zahlreiche kriminelle und schädigende „KI-Geschäftsmodelle“ entstanden. Mit Fake-Urheber:innen, Fake-Büchern und sogar Fake-Leser:innen. Es ist anzunehmen, dass die Grundlagen für Große Sprachmodelle (Large Language Models – LLM) wie GPT, Meta, StableLM und BERT aus urheberrechtlich geschützten Buchwerken erzeugt wurden, deren Quellen Piraterieseiten sind – Schattenbibliotheken wie Library Genesis (LibGen), Z-Library (Bok), Sci-Hub und Bibliotik.

Ohne gesetzliche Regulierung ermöglichen und beschleunigen generative Technologien eine fortgesetzte Ausbeutung, die Legitimation von Urheberrechtsverletzungen, Informations- und Kommunikationsverfälschungen, Honorarbetrug und betrügerisches Kassieren von Ausschüttungen durch Verwertungsgesellschaften.

Gleichzeitig ist es nötig einzuordnen, wie die verschiedenen Ausprägungen fortgeschrittener Informatik zu kategorisieren und zu regeln sind; nicht jede smarte Software ist „KI“, und nicht jede Anwendung ist in gleichem Maße risikobehaftet.

Der EWC kategorisiert fortgeschrittene Technologien („KI“) wie folgt:

- Assistierende Informatik und Software – gilt weder als KI noch als risikobehaftet;
- analysierende Informatik – gilt teilweise als KI und als potenziell risikobehaftet;
- generative Informatik – als risikoreich geltende KI-Kategorie; im Kontext von Text-, Sprach-, Bildwerken spricht man von generativer KI, kurz „GenKI“ oder auch GKI oder GAI (eng.)

Der Fokus dieses Leitfadens liegt auf den rechtlichen, technischen und kommunikativen Verwaltungsaspekten sogenannter „generativer KI“ (GenKI) und damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen im Buchsektor.

- Wir definieren die Rechtslage bezüglich *Input* (Autoren-Verträge und Technik zum Opt-out) und *Output* (Fragen der Kennzeichnung und Transparenzpflichten von GenKI-gefertigten Fabrikaten).
- Wir nehmen die automatisierte Textproduktion (Beispiel: GPT), automatisierte Übersetzungen (Beispiel: DeepL), generative Bildproduktion (Beispiel: Midjourney) sowie geklonte und rein KI-generierte Stimmen in den Fokus.

Dies erfolgt einerseits mit Blick auf die KI-Grundverordnung der EU („AI ACT“), andererseits mit Bezug auf inner- und außereuropäische rechtliche Rahmenbedingungen für Text- und Data-Mining sowie Fragen des geistigen Eigentums, die weiterhin der Klärung bedürfen:

Etwa die Definition von „maschinellern Lernen“, von uns eher als „Programmieren von Algorithmen“ angesehen, das diverse Vervielfältigungsverfahren zur Vorbereitung von GenKI-Entwicklung einschließt: Scraping und die vorübergehende Umwandlung von .pdf-, .mobi- und .epub-Dateien in .xml-Dateien; fortlaufendes Vervielfältigen zum Erstellen einer oder mehrerer Text-Datenbanken und -Korpora; das Abspeichern von Quelldateien zum Zweck der Reproduzier- und Überprüfbarkeit; das Kopieren und Speichern sowie kontextgebundene Zerlegen und Vervielfältigen individuellen Ausdrucks in künstlichen Großen Sprachmodellen; Bildgenerierung und synthetische Klon-Stimmen; Aspekte semantischer Nähe („Proximity“) und Stil-Imitation.

Zu beachten: Analysierende oder assistierende Informatik und Software wie Grammatik- und Rechtschreibhilfen (z.B. Word Editor), Bildnachbearbeitungsprogramme (z.B. Photoshop), Datenbankverwaltungen, Ablage- oder Konvertierungsprogramme, Zitationsdatenbanken, Storyboard-Software, Textextrahierung zur Metadaten-Erstellung, Audio-Bearbeitungsprogramme oder automatisierte Inhaltsanalysen bis hin zu den für Übersetzungen verwendeten CAT-Tools werden von diesem Instrumentarium **nicht** abgedeckt.

TEIL II

10 EMPFEHLUNGEN FÜR FAIRE ARBEITSBEZIEHUNGEN IM BUCHSEKTOR BEIM UMGANG MIT GENERATIVER KI

1. **Autorisierte Verwertung durch Text- und Data-Mining oder zur GenKI-Programmierung:** Jegliche Nutzung von Text-, Sprach- und Bildwerken für (a) TDM, (b) Scraping, (c) jegliche damit in Verbindung stehende urheberrechtlich relevanten Vorgänge inkl. Speicherung und Vervielfältigung mit dem Ziel der Programmierung von GenKI stellt ohne die informierte Einwilligung und schriftliche Autorisation durch den/die Urheber:in, den/die bildende Künstler:in und Hörbuch-Sprecher:in eine Missachtung ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte dar.
Daher sind Vertragsklauseln und Kommunikationsabläufe für TDM-Opt-outs innerhalb des Buchsektors zu entwickeln und nur nach Zustimmung der Urheber:innen direkte (über den Verlag) oder kollektive und vergütete Lizenzen (über eine Verwertungsgesellschaft) seitens der KI-Entwickler einzuholen. Urheber:innen, die die Nutzung vorbestehender oder zur Veröffentlichung bestimmter Werke für TDM-Scraping und GenKI-Entwicklung nicht erlauben wollen, fordern schriftlich vom Verlag die Bestätigung, ein maschinenlesbares Opt-out an allen Publikationsformen durchzuführen.
2. **Vergütung:** Urheber:innen und (ausübende) Künstler:innen, die auf freiwilliger, informierter Basis die Verwertung ihrer Werke oder Leistungen durch Text- und Data-Mining oder für die Entwicklung generativer KI gestatten, müssen dafür mittels zeitlich und umfangsmäßig begrenzter Lizenzierungsmodelle angemessen und verhältnismäßig vergütet werden.
Diese Lizenzierungsmodelle sollten den Zweck und die Art der Werknutzung klar benennen sowie eindeutige Berichtspflichten enthalten, um eine angemessene und kontinuierliche Vergütung sicherzustellen. Ob dies durch Einzellizenzen per Verlag oder durch kollektive Lizenzen durch z.B. Verwertungsgesellschaften wie die VG Wort umgesetzt wird, ist durch den nationalen Gesetzgeber oder durch Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Akteur:innen zu regeln.
3. **Transparenz beim Input:** Die KI-Grundverordnung (EU) 2024/1689 („AI ACT“) verpflichtet Scraper und Crawler, Korpora-Hersteller und (Gen)KI-Entwickler, verwendete Werke und Daten in „angemessener, detaillierter Zusammenfassung“ anzugeben.

Wir fordern bei der Entwicklung der Dokumentationsvorlagen durch das EU AI Office, dass diese Berichtspflicht enthalten soll:

alle Urheber:innen sowie Quellen, die zum Zugang zu den geschützten Werken verwendeten Methoden, sowie alle zugehörigen Werks- und Formatbeschreibungen und bibliografische Angaben (IP-Daten). Hierzu sollte der Buchsektor harmonisierte Standards beispielsweise für Metadaten, das Buchhandelsdatenformat ONIX, den International Standard Content Code (ISCC), den Digital Object Identifier (DOI) oder die ISBN (International Standard Book Number) entwickeln und mit Gremien wie W3C oder mit Software wie Creators' Credentials zusammenarbeiten, um Werke einschließlich On- und Offline-Quellen, die für die Herstellung von generativen Technologien genutzt wurden, gemäß AI Act nachverfolgbar zu machen.

- 4. Transparenz beim Output:** Automatisch erstellter Text einschließlich Maschinenübersetzungen, KI-generierter Cover und Illustrationen und synthetischen Sprach-Outputs bei Audiobooks sollten bei Veröffentlichung grundsätzlich mit einer deutlichen Kennzeichnung als KI-Erzeugnis versehen werden.

Es wäre zu überlegen, auch zu 100 % vom Menschen erschaffene Werke zu kennzeichnen, nach dem Vorbild der „Trusted Shops“.

- 5. Klare Kommunikation und Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte:** Verlage und andere Vertragspartner holen das schriftliche Einverständnis der Urheber:innen ein, bevor sie auf deren Werke GenKI anwenden.

Das umfasst synthetische „Stimmen“ für Hörbücher, Maschinenübersetzungen, KI-generierte Cover und jegliche andere Bearbeitungen und Transformation des Werks mithilfe generativer KI.

Urheber:innen haben das Recht, auf menschlicher Arbeit zu bestehen und dementsprechend KI-generierte Cover, KI-Audiobuch-Bearbeitungen und Maschinenübersetzungen ihrer Werke abzulehnen, ohne dass dies negative Konsequenzen, etwa Kürzungen bei Honorar, Lizenzerlösen und Tantiemen, nach sich zieht. Verlage wiederum müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen von Urheber:innen zur Kenntnis gebracht wird, wenn ein Werk GenKI-Komponenten (Text, Übersetzung, visuell) enthält.

- 6. Recht der Urheber:innen und (ausübenden) Künstler:innen auf freie Wahl der Arbeitsmethode:** Autor:innen, Übersetzer:innen, visuelle Künstler:innen und Illustrator:innen sollten nicht gezwungen werden, generative KI zu verwenden oder mit GenKI-generierten Texten einschließlich Maschinenübersetzungen oder GenKI-Bildern zu arbeiten.

- 7. Nachvollziehbare Informations- und Lizenzkette:** Verlage informieren Dritte, darunter Plattformen, Aggregatoren, Bibliotheken und Händler, ob diese berechtigt sind oder nicht, für das Werk Unterlizenzen zu vergeben, es zu vervielfältigen oder in irgendeiner anderen Weise für Text- und Data-Mining oder zur Programmierung generativer Technologien (GenKI) zu nutzen.

Dieser Rechtevorbalt („TDM/KI/GenKI-Opt-out“) sollte für jede Titeldatei vorhanden sein, beispielsweise in den Metadaten oder in anderen Verwaltungsprotokollen für digitale Rechte wie etwa der ISCC+Rechteeerklärung oder dem TDM Reservation Protocol (TDMRep).

- 8. Urheber:innen und Künstler:innen könnten ihre persönlichen Webseiten mit einem TDM-Nutzungsvorbehalt gemäß Artikel 4 der EU-Urheberrechtsrichtlinie (2019/790) (§ 44b UrhG) versehen, und Verlage und Händler sollten dasselbe mit ihren offiziellen Internetauftritten tun,** jeweils begleitet von der Erklärung, dass TDM, Scraping sowie die Nutzung für maschinelles Lernen und zum Programmieren generativer KI nicht gestattet sind. Möglich und vorschriftsgemäß ist dies durch die Aufnahme in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder ins Impressum; dasselbe gilt für eine maschinenlesbare Erklärung mittels der robots.txt im Stammverzeichnis der Webseite oder per TDM Reservation Protocol (TDMRep).

Verlage, Buchhandels-Webshops und Online-Buchhandel sollten sich verpflichten, ihre Firmenwebseite bzw. Handelsplattform mit einer TDM-Opt-out-Kennzeichnung entweder für jeden einzelnen Titel oder aber für das Gesamtprogramm zu versehen. Darüber hinaus kann das Werk selbst durch andere technische maschinenlesbare Standards mit dem Nutzungsvorbehalt ausgestattet werden: Entweder durch die Kombination des ISCC-Standards mit einer anhängenden Erklärung, die in einer zu schaffenden öffentlichen Datenbank abgelegt wird, oder /und mittels direkt ins Buchmedium integrierter Metadaten, die auch das Cover für den Nutzungsvorbehalt einschließen.

- 9. Nutzungsbedingungen von Software** sind von Verlagen, Aggregatoren, Agent:innen, Lektor:innen und Übersetzer:innen daraufhin zu überprüfen, dass sich der Software-Hersteller nicht die Rechte auf Scrapen, Nutzen, Kopieren oder anderweitiges Speichern der Inhalte zum Zweck der Entwicklung, Verbesserung oder Erweiterung von KI einschließlich generativer KI vorbehält; dasselbe gilt für Plattformen, soziale Medien und

Portale, auf denen Videoaufnahmen von Lesungen oder Podiumsgesprächen veröffentlicht werden sollen.

10. Jede:r sollte sich der gebotenen ethischen Verantwortung bewusst sein.

Bekanntermaßen wird gegen die meisten derzeit existierenden größeren GenKI-Systeme der nachvollziehbare Vorwurf erhoben, sie seien unter massiven Verstößen gegen das Urheberrecht entwickelt worden.

Werke und Investitionen von Urheber:innen und Verlagen wurden intransparent und ohne deren Wissen, Autorisation und Vergütung genutzt, dies zum Teil über Piraterieseiten und lange, bevor die nicht rückwirkenden TDM-Ausnahmen der EU-Urheberrechtsrichtlinie (2019/790) in Kraft traten.

Eine konzertierte Aktion, um den entstandenen Schaden zu evaluieren und geldwert kompensiert zu sehen, kombiniert mit Anstrengungen, diese generative KI auf Basis illegal benutzter Werke aus dem Verkehr zu ziehen, sollte vom Buchsektor ins Auge gefasst werden, um seine eigene Zukunft zu sichern. Die wiederholt aufgestellte Behauptung, maschinelles „Lernen“ unterscheide sich nicht von menschlichem Lesen, weshalb es ein „Maschinenrecht“ gäbe, ist eine Fehlinterpretation bestehenden Rechts. Um die Forderung nach europaweit und international anwendbaren gesetzlichen Neu-Regelungen zu untermauern, die die KI-Entwickler in die Verantwortung nehmen, als auch um den begangenen Schaden zu kompensieren, halten wir Sammelklagen für essenziell. Mit gemeinsam erarbeiteten „Leitplanken für KI und Metadaten“ und einem Regelwerk für eine faire, ethische, regelbasierte Zukunft mit (Gen)KI ließe sich die Zerstörung von Kultur und menschlicher Kreativität verhindern und die menschliche Innovationskraft schützen.

Wir stehen erst am Beginn der nötigen Diskussion im Buchsektor, deren Ergebnis zukünftige Generationen prägen wird.

Mögen diese Empfehlungen des EWC als erster Ansatz dienen.

TEIL III

GRUNDLAGEN UND PRAKTISCHE AUSGESTALTUNGEN DER 10 EMPFEHLUNGEN

1. Vertragliche Regelungen

Die drei rechtlichen Grundlagen für unsere Empfehlungen:

- 1.1.** Das Recht der Urheber:innen auf Schutz ihres geistigen Eigentums (Urheberrecht) vor kommerziellem Text- und Data-Mining (TDM) und vor den neuen Nutzungsarten Scraping, Vervielfältigen, Einspeichern usw. zum Zweck der Entwicklung generativer KI, sogenanntes maschinelles „Lernen“.
- 1.2.** Das Urheberpersönlichkeitsrecht auf Schutz des Werkes einschließlich Übersetzung, Covergestaltung und Hörbuchaufnahme vor Beeinträchtigung.
- 1.3.** Vereinbarungen zu Kennzeichnungspflichten und zur Verteilung von Vergütungsansprüchen.

1.1. Urheberpersönlichkeitsrecht: (I) Das Recht auf Opt-out von TDM und (II) das Recht auf Nutzungsvorbehalt für alle beim Programmieren von (Gen)KI involvierten Prozesse:

Gemäß Artikel 9.1, 9.2 und 9.3 der revidierten Berner Übereinkunft (Das „Welturheberrecht“, vereinbart durch die Mitgliedsstaaten der WIPO) haben sämtliche Urheber:innen, Künstler:innen und Hörbuch-Sprecher:innen das Recht zu entscheiden, wie ihr Werk veröffentlicht, verbreitet, vervielfältigt oder genutzt werden darf, sofern einzelstaatliches oder länderübergreifendes Recht dies nicht durch Ausnahmen, Schranken oder andere bindende Vereinbarungen einschränkt.

Hierzu zählt das Recht zu bestimmen, ob das Werk vervielfältigt und für (a) TDM für nichtkommerzielle und kommerzielle allgemeine Zwecke oder für (b) Scraping, Vervielfältigung und Einspeichern oder (c) maschinelles Programmieren („Training“) für allgemeine KI-Zwecke und zur Entwicklung generativer KI (Text, Bild, Audio) genutzt werden darf. Die Nutzungen nach (b) und (c) sind nach Ansicht des EWC neue Nutzungsarten, die bisher weder von Autorenverträgen noch von legislativen Ausnahmeregelungen gedeckt waren. Diese Verwertung der Werke ist demnach ohne die schriftliche Einwilligung der Urheberin beziehungsweise des Urhebers nicht möglich.

Am 7. Juni 2021 traten in der EU die Ausnahmeregelungen nach Artikel 3 (nichtkommerzielles TDM) und Artikel 4 (kommerzielles TDM) der Richtlinie 2019/790

(EU) über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt in Kraft.

Artikel 4 (umgesetzt als §44b im dt. UrhG) gestattet grundsätzlich das Text- und Data-Mining für kommerzielle Zwecke; Urheber:innen und Verlagen kommt lediglich das Recht zu, *in maschinenlesbarer Form oder anderweitig konformer Weise* einen Nutzungsvorbehalt zu erklären, den sogenannten „TDM-Rechtevorbehalt“, auch „TDM-Nutzungsvorbehalt“ oder „TDM-Opt-out“ genannt, um gegen diese nichtvergütete Verwertung Einspruch zu erheben.

Noch steht die Klärung etlicher strittiger Punkte aus, unter anderem der Umgang mit vor 2021 veröffentlichten Werken einschließlich der Fragen, ob diese Bestandswerke einen maschinenlesbaren Opt-out benötigen und wie ihre offensichtliche Nutzung durch KI-Firmen zu erfassen, nachzuweisen und gegebenenfalls zu vergüten ist.

Der **urheberseitig vertraglich oder anderweitig vereinbarte TDM-Nutzungsvorbehalt („Opt-out“)** unter Art 4, 2019/790 (EU) (§44b UrhG) ist die Absicherungsmaßnahme. Mittels dieser können sich Urheber:innen (Autor:innen, Übersetzer:innen, Illustrator:innen, ausübende Künstler:innen) und ihre Verlage diese Rechte vorbehalten, solange für das existierende EU-Recht nicht gerichtlich oder etwa durch die Europäische Kommission klaggestellt wurde, ob die Maschinengenerierung von kultursimulierenden Produkten durch GenKI und als Ersatz für menschliches kreatives Schaffen überhaupt durch die Schrankenregelung zu Text- und Data-Mining von Artikel 4 der CDSM-Urheberrechtsrichtlinie (2019/790) und deren einzelstaatliche Umsetzungen gedeckt ist.

Ein TDM-Opt-out sowie KI/GenKI-Opt-out berechtigt außerdem Verlage und/oder Verwertungsgesellschaften zur Lizenz einräumung, *aber nur, sollte diese urheberseitig gewünscht sein.*

→ Für bereits bestehende Verträge (vor 2021) wird ein Addendum zum TDM-Opt-out empfohlen. Allerdings werden angesichts von 13,8 bis 20 Millionen allein in Europa existierenden Verträgen Nachtragsvereinbarungen mit einem hohen administrativen und personellen Aufwand verbunden sein. Für diese bereits veröffentlichten Werke müssen Urheber:innen und Verlage gemeinsam Lösungen finden; zu entscheiden wäre, ob die Verlage z.B. grundsätzlich einen Rechtevorbehalt erklären, außer der/die Urheber:in gestattet ausdrücklich das TDM nach Artikel 4.

→ Gleichzeitig sollten Urheber:innen ihre Verlage jetzt schriftlich auffordern, für bereits veröffentlichte sowie für im Erscheinen begriffene Werke einen maschinenlesbaren TDM/KI/GenKI-Nutzungsvorbehalt an das Werk zu applizieren.

In neuen Verträgen einschließlich Lizenzvereinbarungen und Übersetzungsverträgen ist die gemeinsame Opt-out-Regelung entweder per Vertragsklausel oder per anders geartetem schriftlichem Zusatz inkl. E-Mail festzuhalten.

Dieser kann vom Sinne wie folgt lauten:

- *TDM-Rechtevorbehalt gemäß Artikel 4 der EU-Urheberrechtsrichtlinie (2019/790) und §44b UrhG: Mit diesem Vertrag werden keine kommerziellen Text- und Data-Mining-Rechte übertragen. Der/Die Urheber:in fordert den Verlag auf, den TDM-Nutzungsvorbehalt auf das zu veröffentlichende Werk anzuwenden.*
- *Der/Die Urheber:in behält sich ausdrücklich die Rechte zum Text- und Data-Mining, Scraping, Vervielfältigen und Speichern sowie zum Ableiten von Algorithmen mit allgemeinem Verwendungszweck einschließlich der Erstellung generativer KI vor. Der/Die Urheber:in fordert den Verlag auf, den TDM-Nutzungsvorbehalt auf das zu veröffentlichende Werk anzuwenden.*
- *Der Verlag unternimmt alle für eine angemessene und wirksame Kommunikation des TDM-Nutzungsvorbehalts unter §44b UrhG notwendigen Schritte einschließlich Einbettung in die Metadaten und das Buchhandelsdatenformat ONIX sowie die Einbindung maschinenlesbarer Hinweise auf Webseiten und/oder im Impressum, oder weiterer geeigneter Maßnahmen, die den Rechtevorbehalt ausdrücken, und stellt sicher, dass auch Lizenznehmer und Distributoren jegliche mit dem Medium verbundenen Rechtevorbehalte weiterkommunizieren.*

Mit einer solchen schriftlichen Vorgabe kann der Verlag unter Erfüllung der Maßgaben des derzeitigen Artikels 4 der EU-Urheberrechtsrichtlinie (2019/790) zur Veröffentlichung geplante Bücher (E-Books, digitale Hörbücher, Printausgaben) mit den notwendigen Kennzeichnungen des Opt-outs versehen (wie etwa Metadaten, ONIX, Impressum, ISCC-Identifikationsnummer des Werkes + Erklärung, TDMRep).

Zu beachten: Ein TDM-Rechtevorbehalt („Opt-out“) zieht Folgendes nach sich:

- Auch Übersetzer:innen müssen sich einem Rechtevorbehalt der Autor:innen zum Text- und Data-Mining und zum Erstellen generativer KI unterwerfen und sollten Originaltexte nicht ohne schriftliche Einwilligung des/der Urheber:in beziehungsweise des/der Rechteinhaber:in in Maschinenübersetzungs-Software hochladen.
- Auch Buchhändler:innen und andere Literaturvermittler:innen, etwa Bibliothekar:innen, sollten keine Texte oder Dateien – etwa zum Erstellen einer Inhaltsangabe – in ein GPT einfüttern, da dies mit dem urheberrechtlichen Nutzungsvorbehalt unvereinbar ist.

- Bibliotheken, die nach der Rechtssache C-117/13 (TU Darmstadt/Ulmer, 2014) Digitalisate (Scans von Printbüchern) bereithalten, sind nicht berechtigt, diese für kommerzielles TDM bereitzustellen oder dafür Unterlizenzen zu gewähren.
- Bei Einsatz von cloudbasierten Publikationssystemen muss klar erkennbar sein, ob und in welchen Schritten der Verlag Texte in interne oder externe (Gen)KI-Systeme einfüttert, etwa um Stichwörter, Zusammenfassungen oder andere Informationen erstellen zu lassen, da auch dies durch den Nutzungsvorbehalt der Urheber:innen untersagt sein könnte. Alle betroffenen Parteien müssen einander offen und transparent informieren und einen Konsens über den Publikationsablauf und den technischen Workflow anstreben.
- Staatlichen Einrichtungen, die durch Art 8 (EU) 2019/790 zur Digitalisierung vergriffener Werke berechtigt sind, ist es nicht gestattet, diese Werke für kommerzielles TDM oder für die Entwicklung von GenKI zugänglich zu machen. Die zur Digitalisierung berechtigten Einrichtungen stellen sicher, dass ein maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt eingebunden wird.

1.2. Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht unterbindet unter anderem jegliche Beeinträchtigung eines Werkes und schützt die Werksintegrität und damit die Integrität des Urhebers. Dieses Recht wird seit Jahrzehnten beispielsweise bei der Überprüfung und Druckfreigabe von Fahnen ausgeübt, oder auch dann, wenn ein:e Urheber:in eine gekürzte Hörbuch- oder Digest-Ausgabe schriftlich genehmigt. Niemals hätten sich Urheber:innen vorstellen können, dass ihre schöpferische Leistung und individuelle Ausdrucksweise einmal in Millionen Bruchstücke zerlegt würde, um damit generative KI aufzubauen. Diese nicht vorhersehbare digitale Nutzung ihrer Werke zu einem anderen Zweck als dem ursprünglichen des künstlerischen Ausdrucks verletzt ihr Recht auf Schutz vor Beeinträchtigung ihres Werkes und untergräbt die Werks- und Urheberintegrität.

Im Bereich GenKI gilt das Urheberpersönlichkeitsrecht auf Schutz vor Beeinträchtigung des Werkes und Schutz der Urheberintegrität auch für:

- Hörbücher
- Übersetzungen
- Ausstattung, insbesondere Cover und Illustration
- Sonstige Bearbeitung und Zugänglichmachung.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht auf Urhebernennung (i. e. den Anspruch, dass das Werk mit dem Namen der Urheber:innen, zugleich mit keinem

anderen versehen wird). Im Gegensatz hierzu bleibt GenKI-Software vom Recht auf Urhebernennung ausgeschlossen.

Vereinbarungen zum Hörbuch

- Urheber:innen und Verlage sollten vereinbaren, dass Autor:innen berechtigt sind, eine Lizenz zur Sprachausgabe des Werks mittels künstlicher und/oder synthetischer Stimmen zu *verweigern*. Ein Einverständnis zu einer „KI-Ausgabe“ ist von Autor:innen grundsätzlich in Schriftform zu erteilen; zugleich darf die Ablehnung von GenKI-Stimmen oder das Bestehen auf menschliche Sprecher:innen nicht mit etwaigen Nachteilen verbunden sein. Manche Verlage und Hörbuchproduzenten mögen dies, veranlasst durch wirtschaftliche Überlegungen, anders sehen und bei KI-Verweigerung der Autor:innen auf die Verwertung eines Titels als Audiobook verzichten. Es steht zu hoffen, dass die Wertschätzung menschlichen kreativen Schaffens und menschlicher Kulturtechniken sich auf Dauer durchsetzen wird.
- Zu beachten: Die 2025 in Kraft tretenden Maßgaben der EU-Richtlinie 2019/882 zur Barrierefreiheit (European Accessibility Act) gestatten die Sprachausgabe von E-Books durch GenKI-Stimmen auf entsprechenden Geräten (Text-to-Speech, TTS). Dies wird sich nicht vertraglich außer Kraft setzen lassen, kann jedoch klarer definiert werden, z.B.: „Eine KI-generierte Sprachausgabe ist nur als im Rahmen der EU-Richtlinie 2019/882 autorisierte Sprachausgabe zulässig. Jegliche weitere Nutzung des Textes in einem derartigen Audio-Format, beispielsweise für TDM oder zur Programmierung einer (Gen)KI, ist unzulässig.“ Politisch wünschenswert wäre eine Regelung der Gesetzgeberseite, dass die synthetische KI-Sprachausgabe eines E-Books nicht in Konkurrenz zur Hörbuchausgabe menschlicher Sprecher:innen treten darf.
- Spricht ein:e Autor:in ein Buch selbst ein, ist zusätzlich vertraglich zu vereinbaren, dass Stimm-Klonen auf dieser Grundlage nicht gestattet ist, es sei denn, es wird eine ausdrückliche Einwilligung (inkl. Lizenz mit Vergütung) erteilt. Der Hörbuch-Verlag sollte der Forderung der Autor:innen entsprechen und einen maschinenlesbaren Rechtevorbalt bezüglich Audio-TDM und bezüglich der Sprecherleistung für KI-Stimm-Klonen auf das Werk anbringen.

Vereinbarungen zur Übersetzung

- Um ihr Werk vor Beeinträchtigung zu schützen und sich selbst das Nutzungsrecht für TDM und jegliche (Weiter)Entwicklung von GenKI vorzubehalten, haben Urheber:innen das Recht, die maschinelle Übersetzung (ganz oder in Teilen) ihres

Versionsdatum des Originals: 10.06.24. Überarbeitete deutsche Fassung: 22.08.24. Autorinnen: Maiä Bensimon, Nina George. Expertengruppe: Stephanie Caruana (Dansk Forfatterforening / Dänischer Autorenverband), Linda Lappalainen (SANASTO, Finnland), Sebastià Portell (Associació d'Escriptors en Llengua Catalana AELC / Verband der Autor:innen in katalanischer Sprache, Spanien), Nicola Solomon (The Society of Authors / Schriftstellerverband, England), Frédéric Young (La Scam, Belgien). Redaktion der englischen Fassung: Nicole Pfister Fetz. Übersetzung der deutschen Fassung: Claudia Arlinghaus. Redaktion: Nina George, Dorrit Bartel.

Werks zu untersagen. Nur die schriftliche Zustimmung der Autor:innen kann die Voraussetzung für jegliche maschinelle Übersetzung einschließlich Vorübersetzungen mit dem Zweck einer Nachbearbeitung (MTPE) sein.

Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn der/die Autor:in beabsichtigt, sein/ihr Recht auszuüben, den Text *nicht* zur Entwicklung von GenKI nutzen zu lassen, was jedoch bereits beim Eingeben des Manuskripts in eine Übersetzungssoftware der Fall wäre. Leider kann die Verweigerung von Maschinenübersetzung Verlage davon abhalten, eine Übersetzung umzusetzen. Wir hoffen jedoch, dass die Verlagsindustrie menschliches kreatives Schaffen und ihr eigenes Alleinstellungsmerkmal, die menschlichen Sprachleistungen, weiterhin wertschätzen wird.

- Da Übersetzer:innen ebenfalls ein Urheber- und Urheberpersönlichkeitsrecht erwerben, können sie die Nachbearbeitung („Post Editing“) eines maschinell vorübersetzten Textes verweigern. In dem Beziehungsdreieck Autor:in-Verlag-Übersetzer:in sind Vereinbarungen und klare Kommunikation unverzichtbar, insbesondere was Kennzeichnungspflichten und die Verantwortung für das Übersetzungsergebnis betrifft. Leider kann die Verweigerung der KI-Übersetzung seitens des/der Autor:in und/oder des/der Übersetzer:in zur Folge haben, dass der Verlag sich gegen die Verwertung und Veröffentlichung entscheidet.
- Übersetzer:innen besitzen ebenfalls das Recht auf TDM- und (Gen)KI-Rechtevorbehalt bezüglich ihrer Sprachversion. Im besten Fall einigen sich Autor:in und Übersetzer:in darauf, dass das Übersetzungsergebnis weder für TDM noch zum Scraping/ Vervielfältigen/Speichern noch zur (Gen)KI-(Weiter-)Entwicklung genutzt werden darf, und verpflichten den Verlag mittels eines Vertragspassus oder in anderer Schriftform, den entsprechenden Opt-out-Rechtevorbehalt an dem Werk anzubringen. Auch der Lizenznehmer der Übersetzungsrechte wiederum erklärt in geeigneter maschinenlesbarer Form den Nutzungsvorbehalt und stellt sicher, dass seine Unterlizenznehmer (übersetztes Hörbuch etwa) und Distributoren das Opt-out-Protokoll in der gesamten Veröffentlichungskette respektieren.
- Autor:in wie Übersetzer:in sollten sich nicht scheuen, den Einsatz von Maschinenübersetzung abzulehnen, und sollten keine Nachteile dadurch befürchten müssen.

Vereinbarungen zu Cover-Design und anderer Ausstattung (Grafik, Illustration, Bilder)

- Verlage sollten Werke nicht ohne schriftliche Genehmigung der Autor:innen mit einer Ausstattung durch Cover, Grafik, andere Gestaltungen und/oder Illustrationen

versehen, die vollständig oder in erheblichem Maße durch generative KI-Bilderzeugung (Text-zu-Bild-Generator) erstellt wurde.

- Weder Cover-Designer:innen noch Illustrator:innen noch andere bildende Künstler:innen oder Autor:innen sollten Nachteile (etwa in Form von Kürzungen bei Honoraren, Lizenzerlösen oder Tantiemen) aufgrund ihrer Ablehnung von GenKI zu fürchten haben.
- Für alle Beteiligten gilt ein generelles Transparenzgebot bezüglich des Einsatzes assistiver Informatik, beispielsweise zur Bildnachbearbeitung von menschengemachtem Bildmaterial oder zur automatisierten Erstellung von ALT-Texten für barrierefreie E-Book-Formate. Bei der Erstellung automatisierter Bildbeschreibungen für ALT-Text sollte der Verlag sicherstellen, dass die Bilder, die in die Software eingefüttert werden, vom Softwarehersteller nicht anderweitig genutzt werden, insbesondere zur Entwicklung generativer visueller KI.
- Neue Verträge können grundsätzlich mit entsprechenden Klauseln versehen werden, in denen Autor:innen und Illustrator:innen keinen Einsatz von GenKI wünschen.

Recht der Autor:innen, Übersetzer:innen und bildenden Künstler:innen auf freie Wahl der Arbeitsmittel

Autor:innen, Übersetzer:innen, bildende und ausübende Künstler:innen sollten nicht gezwungen oder anderswie gehalten werden, generative KI zu nutzen oder gegen ihren Willen (Gen)KI-generiertes Text- oder Bildmaterial zu bearbeiten.

1.3. Eigenerklärung der Urheber:innen und Kennzeichnungspflichten des Verlags

Da es sich bei GenKI-Erzeugnissen nicht um menschliches kreatives Schaffen handelt, ist auf sie das Urheberrecht nicht anwendbar. Dementsprechend entsteht kein Anspruch auf Vergütung, und es können für GenKI-Fabrikate keine Lizenzen eingeräumt oder einzelne Rechte daran übertragen werden; stattdessen kann jeder diese Erzeugnisse nach Belieben kopieren und weiterverwenden.

Dasselbe gilt für Urheber:innen, die ein Manuskript anbieten: Wurde es von einer generativen KI erstellt, besitzen sie weder das Recht zur Vergabe von Verwertungslizenzen noch das Recht auf Vergütung. Dementsprechend müssen Agenturen und Herausgeber wissen, ob der/die Urheber:in eine generative KI zum Einsatz gebracht hat oder nicht. So lässt sich die Transparenzkette bis zum Lesepublikum und der allgemeinen Öffentlichkeit konsequent weiterführen.

Die Frage, ob ein veröffentlichtes oder zur Veröffentlichung bestimmtes Werk – ob Buch, Hörbuch, Illustration oder anderes – vollständig vom Menschen erschaffen oder

aber von einem Softwaresystem generiert wurde, wird in dem Moment relevant, wo etwa Vergütungen durch Verwertungsgesellschaften (für Kopien im Copyshop, Bibliotheksausleihe, über Geräteabgaben, aber auch für Aufführungsrechte) fällig werden, zudem dann, wenn Honorare, Lizenzerlöse und Tantiemen aufzuteilen sind.

Auch bei den Kennzeichnungspflichten gemäß KI-Grundverordnung (EU) ist diese Frage relevant. Einrichtungen, die Preise oder Stipendien vergeben, müssen ebenfalls sicher sein, dass sie menschliches Schaffen auszeichnen.

Darüber hinaus dürfen KI-Produkte nicht vom ermäßigten Mehrwertsteuersatz, von der Buchpreisbindung und anderen Beihilfen wie Förderungen profitieren, die von Menschen geschaffenen Kulturgütern vorbehalten sind. Nur eine „menschenslesbare“ Kennzeichnung stellt sicher, dass es keine ungerechtfertigten finanziellen Zuwendungen auf KI-Produkte gibt.

Die klare Kennzeichnung eines ganz oder teilweise mit KI erstellten veröffentlichten Produkts ist aus Haftungsgründen erforderlich, damit sich drei Dinge eindeutig bestimmen lassen: Erstens, welchen Urheber:innen und anderen Rechteinhaber:innen eine Vergütung zukommt. Zweitens, welche Persönlichkeitsrechte zum Tragen kommen. Drittens, wem durch Urheberrechtsverletzung, Plagiiert, Verstoß gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht oder Falschinformation entstandene Haftungsansprüche zuzuordnen sind.

Vor diesem Hintergrund kommt der Ausstattung von KI-Erzeugnissen mit einer menschenlesbaren Kennzeichnung eine ebenso große Bedeutung zu: Zum einen, um dem Lesepublikum eine wohlinformierte Geldausgabe zu ermöglichen. Zum anderen, damit Vergünstigungen, von denen das Kulturgut Buch in vielen Mitgliedsstaaten profitiert – ermäßigte Mehrwertsteuer, Verlagsförderungen, Stipendien, Preise, Auszeichnungen –, keinen maschinellen Erzeugnissen zugesprochen werden. Auch Buch-Aggregatoren und Händler bestehen mittlerweile auf einer Kennzeichnung von KI-Produkten.

Es steht jedoch zu erwarten, dass die Verlagsindustrie bisweilen geteilter Meinung sein wird, ob tatsächlich sämtliche verwendeten KI-Technologien kenntlich gemacht werden sollen.

Für den EWC gilt, dass sich unsere Glaubwürdigkeit in den Augen des Lesepublikums und damit die Zukunftstauglichkeit unserer Branche nur durch begründetes Vertrauen auf menschliche Leistung und vollständige, verlässliche Transparenz erhalten lässt.

Zur Notwendigkeit einer entsprechenden Eigenerklärung von Autor:innen und Übersetzer:innen: Prinzipiell ist die bereits in bisherigen Verträgen übliche Klausel ausreichend, mittels derer Urheber:innen erklären, gemäß des geltenden einzelstaatlichen Urheberrechts (allein) für die Entstehung des Werkes verantwortlich

zu sein. Um sich abzusichern, was mögliche Urheberrechtsverletzungen, Plagiate, die Erfüllung von KI-Kennzeichnungspflichten und die Rechtssicherheit bei der Lizenzvergabe betrifft, werden Verlage es dennoch vorziehen, dass der/die Urheber:in eine deutliche Eigenerklärung zum Einsatz (nicht)generativer KI abgibt.

Es gilt daher, eine einvernehmliche Vertragspraxis und Kommunikationskultur zwischen Urheber:innen und Verlagen herzustellen:

- Schon in bestehenden Verträgen versichert der/die Urheber:in, dass er/sie das gesamte Werk entsprechend den jeweiligen einzelstaatlichen Vorgaben zum Autoren- und Urheberrecht und den nötigen Anforderungen an die Schutzfähigkeit in eigenschöpferischer Leistung erstellt hat, in Deutschland als „Schöpfungshöhe“ bezeichnet (§ 2 Abs. 2 UrhG), und dass er/sie allein berechtigt ist, Verwertungsrechte daran zu vergeben. Vom Grundsatz her schließt diese Standardklausel bereits aus, dass das Werk ganz oder in Teilen durch KI generiert wurde.
- Aber: In Zukunft werden Verlage eine konkretere Eigenerklärung der Urheber:innen bevorzugen, dass für das zur Veröffentlichung bestimmte Werk *weder generative Text- oder Bilderzeugung noch Übersetzungs-KI zur Anwendung kam*. Die Frage, ob ein „geringer“ Anteil enthaltener GenKI legitim sei, ist extrem heikel und noch lange nicht geklärt; in den USA beispielsweise darf ein „nachrangiger Anteil an GenKI“ maximal 5% des Gesamtwerks betragen, damit ein Werk noch als schutzfähiges menschliches Schaffen im Sinne der Eigenschöpfung akzeptiert wird. Ob sich diese Frage mit Prozentsätzen lösen lässt oder nur ein „Ganz oder gar nicht“ gilt, dürfte die Verbände und den Buchsektor auf Jahre hinaus beschäftigen. Generell sollte von sämtlichen Beteiligten maximale Transparenz und Einvernehmlichkeit angestrebt werden.
- Der Einsatz assistierender oder analysierender Anwendungen (wie automatisierte Zitationsdatenbanken, automatisierte Synonymsuche oder Paraphrasierung, Photoshop als rein assistierende Software, Word Editor) oder die Inspiration durch die Betrachtung eines KI-generierten Bild oder KI-generierter „Gedichte“ unterliegt nach Ansicht des EWC keiner Offenlegungspflicht. Im Gegenzug sind mit GenKI erzeugte „Werke“ oder Teile, die zur Veröffentlichung geplant sind, unbedingt offenzulegen.

Fairplay gegenüber Kolleg:innen: Wer ChatGPT oder andere Text-, Sprach- oder Bild-KI verwendet, verletzt die Urheberrechte von anderen Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen.

Gegen die Basismodelle, die Grundlage der Großen Sprachmodelle, ergeht der nachvollziehbare Vorwurf, sie seien aus Sammlungen von mehr als 4 Millionen

urheberrechtlich geschützten Werken erstellt worden. 194.000 Titel in den Textkorpora Pile, Books1, Books2 und Books3 wurden bereits identifiziert, ihre Quelle waren BitTorrent-Piraterieseiten. GenKI-Software vervielfältigt und „merkt sich“ Wortfolgen und individuelle Ausdrucksweisen veröffentlichter Werke; ihr Output zeigt häufig eine große Nähe zu den Originaltexten, bis hin zu wörtlich wiedergegebenen Absätzen.

Wer diese Text-KI-Anwendungen einsetzt, riskiert eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Urheber:innen, deren Werke dabei reproduziert werden, und dies insbesondere insofern, als die Anwendungen nicht nachvollziehbar machen, welche Werke benutzt wurden, um den KI-Text zu generieren.

Große E-Book-Händler wie Amazon oder Apple setzen Content-Filter ein, um jedes Buch zu überprüfen, bevor der Upload freigeschaltet wird, und es kommt immer mehr Anti-Plagiatssoftware zum Einsatz, um (a) KI-Erzeugnisse herauszufiltern und (b) Urheberrechtsverletzungen zu identifizieren. Bei zur Veröffentlichung vorgesehenen Texten empfiehlt sich daher grundsätzlich der Verzicht auf jegliche GenKI-Bestandteile.

2. Von Business-to-Business (B2B) bis hin zu den Nutzungsbedingungen Ihrer eigenen Software:

Tipps zum Rechteevorbehalt und zum Umgang mit Scraping und maschinellem Lernen durch benutzte Software.

2.1. An alle Akteure im Buchsektor: Werden Sie von Ihrer eigenen Software gescraped?

In den Jahren 2023 und 2024 haben nahezu alle Software-Hersteller ihre Nutzungsbedingungen erweitert. Dies betrifft Text- und Bildbearbeitungssoftware, Verwaltungssoftware, kollaborative Software (Groupware wie etwa Google Sheets), Filehosting- und Cloud-Dienste, E-Mail-Anbieter, soziale Medien wie Facebook, Instagram, X usw.

Die neuen Nutzungsbedingungen enthalten AGB-Klauseln, die es dem Hersteller gestatten, Texte, Bilder und andere Inhalte für die Entwicklung und Optimierung von KI und generativer KI zu vervielfältigen, zu speichern, zu nutzen und zu verbreiten. Dies ist mit den europäischen Regelungen zum Urheberschutz und zum Schutz personenbezogener Daten zwar unvereinbar; dennoch ist ein Opt-out oft schwierig bis unmöglich. Wird die Zustimmung verweigert, schränkt der Hersteller die Funktionalität der Software ein. Nicht nur Microsoft, Adobe, Apple, Google und Meta gehen nach diesem Schema vor: Verweigerst du uns den Zugriff, verweigern wir dir den vollen Leistungsumfang.

Dementsprechend muss jede und jeder, von Urheber:innen über Agenturen und Lektoratsdienstleister bis hin zu Herausgeber:innen und Verlagen, die von ihnen verwendete Software überprüfen, damit sich nicht unversehens Schlupflöcher öffnen, die den Zugriff auf Werke, Werksdaten und andere sensible Geschäftsinformationen ermöglichen.

2.2. An alle für Verlage, Buchhandel und Urheber:innen tätige Webdesigner: Sorgen Sie für einen unmissverständlichen TDM-Rechtevorbehalt und verbieten Sie jegliches Scraping und jegliche Werknutzung zur Entwicklung von (generativer) KI online.

Schriftlicher TDM-Rechtevorbehalt auf der Website:

{Name der Seiteninhaber:in: Firma bzw. Urheber:in} behält sich ausdrücklich das Nutzungsrecht an allen Seiteninhalten für jegliches Text- und Data-Mining zu kommerziellen Zwecken nach {hier die zutreffende einzelstaatliche Regelung zum TDM einfügen, in Deutschland: § 44b UrhG} vor. Zugleich behalten wir uns sämtliche Rechte zum Scraping und maschinellen Lernen, beispielsweise zum Zweck der Entwicklung von KI sowie generativer KI, vor. Möchten Sie eine Lizenz zur Verwendung unseres/meines Materials anfragen, kontaktieren Sie bitte {E-Mail-Adresse}.

→ Bitte beachten: Webcrawler können nur Code, Symbole und anderen maschinenlesbaren Opt-out „verstehen“, menschliche Sprache dagegen nicht. Der schriftliche Opt-out ist jedoch konform und kann im Streitfall dienen.

Maschinenlesbare Methoden:

- Opt-out durch manuelle Kodierung per robots.txt
- Einbau des TDM-Opt-outs des W3C in ePub- und PDF-Dateien und ins Stammverzeichnis jeder Webseite: <https://www.w3.org/2022/tdmrep/>
- Opt-out per ISCC (International Standard Content Code-Identifer) plus Erklärung.

Der EWC empfiehlt dem Buchsektor die Verwendung des ISCC-Identifiers zusammen mit einer Rechteerklärung, die z.B. mittels Creators' Credentials oder Liccium-Software „angehängen“ wird. Dieser Code lässt sich für Werke in beliebigem Format verwenden (Text, Bild, Audio und Film) und enthält in der begleitenden Erklärung sämtliche wesentlichen Informationen einschließlich Rechtevorbehalte oder auch Lizenzierungswillen, Werksdaten und Urheberinformationen. So lassen sich nicht nur Nutzungsvorbehalte wirksam erklären, sondern GenKI-Entwickler können den ISCC-Code und die Rechteerklärungen, die z.B. in einem öffentlich zugänglichen Datenverzeichnis hinterlegt werden, auch dafür verwenden, den Lizenzerwerb für ein Werk gemäß des AI Acts (KI-Grundverordnung der EU) zu dokumentieren und eine Titelliste für den Benutzungsnachweis zu erstellen. Für Illustratoren ergibt sich die Möglichkeit, den ISCC mit dem Creators' Credentials-Nachweis zu verbinden und so

außerdem die (menschliche) Provenienz eines Bildes nachzuweisen, was insbesondere in den Nachrichtenmedien nötig sein wird, um Desinformation vorzubeugen.

- <https://iscc.codes>
- <https://iscc.io/>
- <https://www.youtube.com/watch?v=S1vK8LMK0f4>
- <https://docs.tdmai.org/>

2.3. An alle Verlage: Schieben Sie unberechtigtem Unterlizenzieren und dem Ignorieren Ihres TDM-Opt-outs einen Riegel vor.

Verlage haben Plattformen, Aggregatoren (einschließlich bei E-Lending durch Öffentliche Bibliotheken), Händlern einschließlich Print-on-Demand-Diensten und anderen Dritten deutlich anzuzeigen, dass diese NICHT BERECHTIGT sind, Unterlizenzen für das Werk einzuräumen oder es zu vervielfältigen oder auf irgendeine andere Weise für TDM gemäß Artikel 4 der EU-Urheberrechtsrichtlinie (2019/790) zum Zweck des Trainings von Text-, Sprach- oder Bild-GenKI zu nutzen. Dies ließe sich beispielsweise per TDMRep bewirken.

Darüber hinaus gilt es, innerhalb des Buchsektors ein Problembewusstsein dafür zu schaffen, dass Buchhandel, Bibliotheken, Rezensent:innen, Übersetzer:innen, Scouts, Agenturen, Peer-Reviewer usw. keine urheberrechtlich geschützten Texte zum Zweck der Generierung von Zusammenfassungen, Stichwörtern oder anderen Informationen in Software wie ChatGPT oder DeepL einfüttern dürfen, da allein dieser Vorgang bereits ein Kopieren und Speichern zur (Weiter-)Entwicklung generativer KI darstellt und eine Verletzung des möglicherweise bereits applizierten Rechteevorbehalts (Opt-out) darstellt.

2.4. An alle Verlage: Machen Sie Ihre Metadaten fit gegen Scraper und Crawler.

Verlage sind in der Pflicht, den Nutzungsvorbehalt nachvollziehbar anzuzeigen, und zwar etwa durch maschinenlesbare Metadaten und ONIX-Angaben, in den Website-AGB, durch ISCC-Identifizierung mit Rechteerklärung oder TDMRep und/oder im Impressum eines Werkes – wobei das Letztere womöglich nur für menschliches Lesen brauchbar und daher nicht ausreichend ist, den Nutzungsvorbehalt für Crawler maschinenlesbar zu machen.

Auch muss sich der Verlag mit Online-Händlern und Webshop-Betreibern, die verpflichtet sind, jedem Robot, Crawler und Scraper zu signalisieren, dass für das online angebotene Buchwerk ein Nutzungsvorbehalt gilt, auf ein Opt-out-Protokoll einigen, beispielsweise das durch den Standard ONIX for Books anwendbare TDMRep. Zu diesem Zweck sollte ein harmonisierter Standard für den Informationsaustausch zwischen Verlagen und Buchhandel – die „Opt-out-Kette“ – definiert und die Schnittstellen der Webshops aktualisiert werden.

Weiterführende Quellen:

- <https://www.w3.org/community/reports/tdmrep/CG-FINAL-tdmrep-20240202/>
- <https://iscc.codes>

Hinweis: Noch 2024 wird der EWC in Kooperation mit dem Netzwerk Autorenrechte für seine Mitglieder Webinare zum ISCC-Identifizierer + Rechteerklärung und zum TDMRep für Buchwerke sowie zu Website-Routinen für ein Opt-out per robots.txt anbieten.

2.5. An Veranstalter: Vorsicht bei Video-Streams und Videoaufnahmen von Lesungen, Podiumsgesprächen und Vorträgen.

Ob Lesung, Tagung oder Buchmessen-Gespräch: Viele Literaturveranstaltungen werden per Video aufgenommen und später auf einer Website, einem YouTube-Kanal oder sozialen Medien veröffentlicht. YouTube hat unautorisiert begonnen, Unterlizenzen für Videos an KI-Entwickler wie OpenAI zu vergeben, wo Sprachaufnahmen in Text umgewandelt und diese in GenKI-Modelle eingefüttert werden. Dies ist weder durch Lizenzen gedeckt noch wird es vergütet und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Klären Sie die Nutzungsbedingungen der betreffenden Plattform, und ob Ihre Inhalte dort für KI-Entwicklung genutzt werden, und zwar einschließlich Stimme, Erscheinung und Sachinhalt. Klären Sie mit Künstler:innen und Urheber:innen, ob diese der Aufnahme und der Veröffentlichung zustimmen.

Urheber:innen und Künstler:innen sollten die Möglichkeit haben, sich die Nutzungsrechte an ihrer Erscheinung, ihrer Stimme und an den Inhalten ihres Vortrags vorzubehalten.

Weiterführende Quellen:

(Englisch)

- A model clause by the US Authors' Guild: <https://authorsguild.org/news/model-clause-prohibiting-ai-training/>
- Practical considerations by the UK Society of Authors: <https://www2.societyofauthors.org/2023/06/07/artificial-intelligence-practical-steps-for-members/>
- EWC Analysis GenAI is based on theft: <https://europeanwriterscouncil.eu/gai-is-based-on-theft/>
- An EWC dictionary on advanced informatics: <https://europeanwriterscouncil.eu/dictionary-on-advanced-informatics-ai/>
- EWC's 10 principles to regulate (Gen)AI : <https://europeanwriterscouncil.eu/ewc-tengai-principles/>
- Statements, Konsultationsantworten und Positionen des EWC zu generativer KI seit 2019: <https://europeanwriterscouncil.eu/artificial-intelligence/>

(Deutsch)

- Analyse der Auswirkungen von generativer KI im Buchsektor, Wörterbuch der wichtigsten

Versionsdatum des Originals: 10.06.24. **Überarbeitete deutsche Fassung:** 22.08.24. **Autorinnen:** Maia Bensimon, Nina George. **Expertengruppe:** Stephanie Caruana (Dansk Forfatterforening / Dänischer Autorenverband), Linda Lappalainen (SANASTO, Finnland), Sebastià Portell (Associació d'Escriptors en Llengua Catalana AELC / Verband der Autor:innen in katalanischer Sprache, Spanien), Nicola Solomon (The Society of Authors / Schriftstellerverband, England), Frédéric Young (La Scam, Belgien). **Redaktion der englischen Fassung:** Nicole Pfister Fetz. **Übersetzung der deutschen Fassung:** Claudia Arlinghaus. **Redaktion:** Nina George, Dorrit Bartel.

Vokabeln des Netzwerk Autorenrechte:

https://www.netzwerk-autorenrechte.de/docs/23%2009%2004%20NAR_Anwendung%20von%20KI%20im%20Buchsektor%20Einleitung%20und%20Vokabeln-final.pdf?locale=pt_BR

- Übersichtsmatrix von verwendeten Softwares und GenKI im Buchsektor: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/docs/NAR_MATRIX%20Anwendungen%20von%20KI%20im%20Buchsektor.pdf
- Positionen des Netzwerk Autorenrechte zu generativer KI: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/stellungnahme_ki.html
- Studie deckt auf: GenKI-Training ist Urheberrechtsverletzung: https://www.netzwerk-autorenrechte.de/studie_ki_training_ist_urheberrechtsverletzung.html
- Webseiten: <https://www.netzwerk-autorenrechte.de>; <https://europeanwriterscouncil.eu>;
Rückfragen info@europeanwriterscouncil.eu, info@netzwerk-autorenrechte.de